

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 11 / 12

21. Dezember 1981

32209

48) G. Nr. 53/⁴² II 1 z

Kirchengesetz vom 8. November 1981

über die Zustimmung zu dem Vertrag betreffend die Eingliederung von Kirchgemeinden aus dem Konsistorialbezirk Ilfeld in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 23. September/30. Oktober 1981

§ 1

Dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Eingliederung von Kirchgemeinden aus dem Konsistorialbezirk Ilfeld in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 23. September / 30. Oktober 1981 (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der § 14 der Kirchgemeindeordnung findet für die in § 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Kirchgemeinden und ihre Kirchen keine Anwendung.

(2) Die Kirchgemeinderäte in den Kirchgemeinden nach § 1 Absatz 1 des Vertrages führen die Bezeichnung "Kirchenvorstand". Die gewählten und berufenen Kirchenältesten in diesen Kirchenvorständen führen die Bezeichnung "Kirchenvorsteher".

(3) Ausgleichszulagen, die nach § 3 des Vertrages zu zahlen sind, sind nicht ruhegehalttsfähige Bestandteile der Besoldung.

§ 3

Während der Legislaturperiode der X. Landessynode nimmt ein von den Kirchenvorständen benannter Vertreter der in § 1 Absatz 1 des Vertrages genannten Kirchgemeinden mit beratender Stimme an den Tagungen der Landessynode teil. Entsprechendes gilt für den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schwerin bis zu dessen Neuwahl.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 8. November 1981

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

Anlage

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
vertreten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens,
und

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,

schließen mit Zustimmung der Bezirkssynode des Konsistorialbezirks
Ilfeld folgenden

Vertrag

§ 1

(1) Die nachfolgend genannten Kirchgemeinden und Kapellengemeinden

1. Kirchgemeinde Neuhaus mit den Kapellengemeinden
Krusendorf, Stiepelse, Sückau
2. Kirchgemeinde Stapel mit den Kapellengemeinden
Haar, Konau
3. Kirchgemeinde Kaarßen
4. Kirchgemeinde Tripkau
5. Kirchgemeinde Wehningen

werden aus dem Konsistorialbezirk Ilfeld ausgegliedert und unter Beendigung der Angliederung an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs eingegliedert.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Kirchgemeinden findet das Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag und den zu seiner Durchführung getroffenen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

§ 2

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Kirchgemeinden werden in die Propstei Boizenburg eingegliedert und gehören damit zum Kirchenkreis Schwerin.
- (2) In Abweichung von § 14 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestehen neben den Kirchgemeinden keine örtlichen Kirchen als eigene juristische Personen. Die örtlichen Kirchen und das dazugehörige Vermögen sind Eigentum der Kirchgemeinden.

§ 3

- (1) Die für die im § 1 Absatz 1 genannten Kirchgemeinden fest angestellten Pastoren oder Pastorinnen werden mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übernommen. Bleibt die Besoldung, die sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ergibt, hinter der Besoldung, die nach den bisher anzuwendenden Ordnungen zu zahlen war, zurück, so erhalten sie in Höhe der Differenz eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage verringert sich im gleichen Maße, wie sich die Besoldung erhöht. Darüber hinaus verringert sich die Ausgleichszulage, wenn nach den bisher anzuwendenden Bestimmungen die Beträge zu verringern gewesen wären.
- (2) Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger, die im Bereich der genannten Kirchgemeinden zuletzt ihren Dienst ausgeübt haben und deren Hinterbliebenen, wenn der Anspruch sich bisher gegen den Konsistorialbezirk Ilfeld richtet.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens überträgt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Mittel, die ihr zur Versorgung der Pfarrer in den in § 1 Absatz 1 genannten Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 5

Die erforderlichen Regelungen zur Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Vermögensauseinandersetzung und der Überleitungsbestimmungen, legen die vertragsschließenden Kirchen im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenausschuß des Konsistorialbezirks Ilfeld fest. Darüber ist ein Protokoll auszufertigen. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs verpflichtet sich, kirchengesetzliche Maßnahmen vorzunehmen, die zur Wirksamkeit dieser Festlegungen erforderlich sind.

§ 6

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Synoden der vertragsschließenden Kirchen

und tritt vorbehaltlich dessen am 1. Januar 1982 in Kraft.

Dresden, den 23. 9. 1981

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Domsch
Präsident

Schwerin, den 30. Oktober 1981

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Müller
L.S. Oberkirchenratspräsident L.S.

Niedersachswerfen, den 12. 9. 1981

Für die Bezirkssynode des
Konsistorialbezirks Ilfeld

Karl-Heinz Becker stellvertr. Vorsitzender

Rainer Möpfner Mitglied

49) G. Nr. 1 / Rostock-Groß Klein, Verwaltung

Kirchengesetz vom 8. November 1981

über die Einrichtung der Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein

1. Im Stadtteil Rostock-Groß Klein wird mit dem 1. Januar 1982 die Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein gebildet.

Der Name der Kirchgemeinde wird entsprechend § 11 der Kirchgemeindeordnung festgesetzt.

2. In der Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein wird eine Pfarrstelle errichtet.

3. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die Grenzen der Kirchgemeinde zu bestimmen.

4. Für die Benutzung von kirchlichen Räumen durch die neugebildete Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein in anderen Kirchgemeinden trifft der Landessuperintendent des Kirchenkreises Rostock-Stadt nach Anhören der Beteiligten die erforderlichen Regelungen. Ebenso trifft dieser nach Errichtung von gemeindeeigenen Gebäuden in der Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein die erforderlichen Festlegungen für die Mitbenutzung durch andere Kirchgemeinden.

5. Die Kirchgemeinde Rostock-Groß Klein gehört zur Propstei Rostock-Nord des Kirchenkreises Rostock-Stadt.

6. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 8. November 1981

Der Landesbischof
als Vorsitzender der Kirchenleitung
Rathke

50) G. Nr. / 44 / ¹ I 2

Betrifft: Geschäftsordnung der Kirchenleitung

Nachdem die Landessynode am 6. November 1981 dem Beschluß der Kirchenleitung vom 8. August 1981 über die Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung zugestimmt hat, wird dieser Beschluß nachstehend bekanntgegeben.

Schwerin, den 10. Dezember 1981

Der Oberkirchenrat
Müller

Beschluß vom 8. August 1981 über die Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. August 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 Nr. 2 S. 10)

I

Die Geschäftsordnung der Kirchenleitung wird gemäß § 25 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (Kirchl. Amtsblatt S. 35) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. März 1981 zur Änderung dieses Kirchengesetzes (Kirchl. Amtsblatt S. 26) wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Landespastor für Diakonie und Mitglieder des Kollegiums des Oberkirchenrats nehmen ständig an den Sitzungen als Sachverständige teil, wenn sie nicht Mitglieder der Kirchenleitung sind. Über die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie deren Auswahl beschließt die Kirchenleitung in der Regel in einer vorhergehenden Sitzung. Konnte das nicht geschehen, trifft der Landesbischof die Auswahl; die Kirchenleitung beschließt über die Hinzuziehung am Beginn der Sitzung.
2. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Urschrift des Protokolls ist beim Oberkirchenrat so zu verwahren, daß die Vertraulichkeit gewährleistet ist. Die Mitglieder der Kirchenleitung erhalten eine Abschrift des Protokolls, die entsprechend zu verwahren ist. Der Präsident des Oberkirchenrats veranlaßt, daß die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Protokollauszüge zu den betreffenden Akten genommen werden.
3. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 10 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

II

Dieser Beschluß tritt mit der Zustimmung durch die Landessynode in Kraft.

Die Kirchenleitung
Rathke

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

51) G. Nr. /425/ VI. 44 h

Der Oberkirchenrat gibt erneut eine Aufstellung über Pfarr-Vakanzen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Die aufgeführten Pfarrstellen sind in nächster Zeit dringend zu besetzen. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten:

		<u>Ausschreibe-</u> <u>datum</u>	
<u>Kirchenkreis Güstrow</u>			
Zernin	erneut	1.10.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Recknitz		1.10.1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Klaber		1. 3. 1981	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Malchin</u>			
Levin		1. 2. 1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Bülow		1.12.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hohen Mistorf		1. 1.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Rambow mit Schwinkendorf		1. 3.1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Wredenhagen		1. 1. 1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Stavenhagen I		1.10.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Parchim</u>			
Mestlin		1. 3.1974	Wahl durch den Kirchgemeinderat

	<u>Ausschreibe-</u> <u>datum</u>	
Redefin	1. 4.1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Benthen	1. 9.1980	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Grabow I	1.10.1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Ludwigslust-Stadtkirche I	1. 9.1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Frauenmark	1. 1.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Parchim-St.Georgen III	1.11.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock Stadt</u>		
Rostock-Heiligen-Geist-Kirche III	1.10.1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Rostock-Groß Klein I	1. 1.1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Rostock-Land</u>		
Alt Bukow	1. 8.1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Kirch Mulsow	1. 3.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Bad Sülze	1. 1.1982	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Ribnitz II	1. 6.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Schwerin</u>		
Mühlen-Eichsen	1.12.1978	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Retgendorf	1.10.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Schwerin-Großer Dreesch II	erneut 1.11.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat

<u>Kirchenkreis Stargard</u>		<u>Ausschreibedatum</u>	
Friedland-St. Marien I		1. 1.1981	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Prillwitz		1.11.1980	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Grünow		1.10.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Lärz-Schwarz		1. 1.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Wismar</u>			
Dabel-Gägelow	erneut	1.12.1978	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Sternberg II		1. 2.1979	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Hohenkirchen		1. 6.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Wismar-St. Marien/St. Georgenkirche		1. 2.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat

Schwerin, den 16. November 1981
 Der Oberkirchenrat
 Rathke

52) G. Nr. /382/ IV 16

Bekanntmachung zum Sammelvertrag für die Feuerpflichtversicherung
 (Kirchl.Amtsblatt 1966, Seite 24 und 1968, Seite 3 sowie 1981, Seite 21)

Auf Veranlassung der Staatlichen Versicherung möchten wir darauf hinweisen, daß nicht nur bei Brandschäden, sondern auch bei Schäden, die an Gebäuden oder mit-versicherten Einrichtungsgegenständen auf Grund des Einschlages eines Blitzes in das Gebäude entstanden sind und die der Staatlichen Versicherung als Sachschadensfall gemeldet werden, in jedem einzelnen Falle das Volkspolizeikreisamt, Abteilung Feuerwehr zu verständigen ist. Auf den Formularen von der Versicherungsanstalt ist eine Spalte vorgesehen, in die der Zeitpunkt der Meldung bei der Abteilung Feuerwehr einzutragen ist.

Wir möchten ausdrücklich hierauf hinweisen und bitten um Beachtung.

Schwerin, den 17. November 1981
 Der Oberkirchenrat
 In Vertretung:
 Kracht

53) G. Nr. /599/¹ II 1 f

Betrifft: Gustav-Adolf-Werk

Der Vorstand der Hauptgruppe Mecklenburg des Gustav-Adolf-Werkes setzt sich seit dem 1. Dezember 1981 wie folgt zusammen:

1. Pastor Hartwig Timm, Laage, Vorsitzender
2. Pastorin Herberg, Güstrow, stellvertr. Vorsitzender
3. Kirchenökonomus Möller, Neubrandenburg, Schatzmeister
4. Pastor Banek, Hagenow
5. Frau Hartig, Rittermannshagen
6. Oberkirchenrat Siegert, Schwerin
7. Propst Struck, Rostock
8. Landessuperintendent Timm, Malchin

Schwerin, den 4. Dezember 1981

Der Oberkirchenrat
Siegert

54) G. Nr. /23/ Parum, Verwaltung

Die Verbindung der Kirchgemeinde Parum mit der Kirchgemeinde Lüssow und das Ruhen der Pfarrstelle Parum werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 aufgehoben.

Schwerin, den 16. Oktober 1981

Der Oberkirchenrat
Müller

55) G. Nr. /9/ Rostock-Lichtenhagen, Verwaltung

Die Kirchgemeinde Rostock/Lichtenhagen (Neubau) führt in Zukunft den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Thomas".

Schwerin, den 1. Oktober 1981

Der Oberkirchenrat
Siegert

Personalien

Wiederbestellung zum Propst:

Der Propst Arvid Schnauer in Rostock ist mit Wirkung vom 1. November 1981 zum Propst der Propstei Rostock-Süd wiederbestellt worden.

/5/¹ VI 50^{11 B II}

Der Propst Friedrich Helterhoff in Burg Stargard ist mit Wirkung vom 1. Januar 1982 zum Propst der Propstei Burg Stargard wiederbestellt worden.

/14/ VI 50^{8 a}

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Winfried Bojack in Groß Trebbow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Trebbow zum 1. Dezember 1981 übertragen worden.

/156/¹ Groß Trebbow, Prediger

Die Pastorin Ulrike Doll aus Güstrow ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 zur Pastorin in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs berufen und zunächst zum Dienst in der Frauenhilfe der Landeskirche abgeordnet.

Mit Wirkung vom 1. Dezember wurde ihr die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Teterow übertragen.

/877/³ Teterow, Prediger

Entlassung aus dem Dienst:

Der Pastor Horst Halbrock in Teterow wird auf Grund seines Antrages gemäß §§ 93 und 94 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um einen Dienst als Pfarrer der St. Katharinen-Kirchgemeinde Brandenburg, Kirchenkreis Brandenburg, zu übernehmen.

/40/¹⁵ Horst Halbrock, Pers. Akten

Heimgerufen wurde:

Domprobst i.R. Dr. Heinz-Dietrich Groß, früher in Ratzeburg, zuletzt wohnhaft in Hamburg, Boothsweg 26, am 15. September 1981 im Alter von 70 Jahren.

/24/¹ Dr. Heinz-Dietrich Groß, Pers. Akten

Pastor i.R. Paul-Friedrich Burchard in Garwitz am 8. Dezember 1981 im 71. Lebensjahr.

/28/ Paul-Friedrich Burchard, P.A.

Anstellungen:

Die Gemeindegemeindeförderin Hannelore Havemann, bisher Kirchgemeinde Zahrendorf bei Boizenburg, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in der Kirchgemeinde Krakow am See als Gemeindegemeindeförderin angestellt.

/1/ Krakow, Gemeindepflege

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums in Friedland ist dem Diakon Andreas Draht mit Wirkung vom 1. September 1981 die Anstellungsfähigkeit als Gemeindediakon zuerkannt worden. Diakon Draht ist zum gleichen Zeitpunkt in der Kirchgemeinde Friedland als Gemeindediakon angestellt.

/70/¹⁰ Friedland, Gemeindepflege

Hansjürgen Stautmeister, wohnhaft in Ludwigslust, Neustädter Straße 22, ist mit Wirkung vom 1. August 1981 als Landesposaunenwart innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angestellt.

/6/ Hansjürgen Stautmeister, P.A.

Dem katechetischen Helfer Matthias Noack, Wismar-Wendorf, wurde nach erfolgreichem Abschluß des katechetischen Fernunterrichts die Anstellungsfähigkeit als C-Katechet mit Wirkung vom 1. November 1981 zuerkannt. Herr Noack ist zum gleichen Zeitpunkt in der Kirchgemeinde Wismar-Wendorf als C-Katechet angestellt.

/337/¹² Wismar, Gemeindepflege

Die B-Katechetin Ruth Hagen, bisher in der Kirchgemeinde Bentwisch, ist mit Wirkung vom 1. September 1981 in der Kirchgemeinde Volkenshagen angestellt.

/61/² Volkenshagen, Christenlehre

Die bisherige Landesjugendsekretärin Hanna Köhn ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1981 in der Kirchgemeinde Satow bei Bad Doberan als Gemeindehelferin angestellt.

/18/² Satow, Gemeindepflege

Handreichung für den Kirchlichen Dienst

Nachstehend veröffentlichen wir eine Botschaft der Zweiten Europäischen Ökumenischen Begegnung vom 10. bis 20. November 1981 in Løgumkloster (Dänemark)

Botschaft

"Berufen zu einer Hoffnung - ökumenische Gemeinschaft in Gebet, Zeugnis und Dienst" - in dieser Überzeugung sind wir vom 16. bis 20. November 1981 in Løgumkloster, Dänemark, zur Zweiten Europäischen Ökumenischen Begegnung zusammengekommen, etwa achtzig Vertreter der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen. Wir wollten im gemeinsamen Gebet, Gottesdienst und Gespräch neue Klarheit über den Weg gewinnen, den uns die frohe Botschaft des Evangeliums in unserer heutigen Zeit weist. Wir danken Gott für die Erfahrung der geistlichen Gemeinschaft untereinander als Glieder verschiedener Kirchen auf unserem Kontinent. Durch die Freude dieser neuen Begegnung, die uns aber auch den Schmerz unserer Trennung spüren ließ, fühlen wir uns in dem Willen bestärkt, miteinander Zeichen der Hoffnung inmitten der Zerrissenheit unter den Kirchen und in der Welt zu setzen. Wir rufen alle Christen in Europa auf, sich immer zuversichtlicher zum gemeinsamen Gebet, Zeugnis und Dienst zusammenzufinden, damit wir in unserer gemeinsamen Hoffnung bestärkt werden und uns dem Evangelium ganz öffnen, das unserem Leben Sinn gibt.

1.

Wir sind zur Gemeinschaft in der Hoffnung berufen, die sich auf den Dreieinigen Gott gründet.

Gott hat alle Dinge geschaffen und lenkt die Geschicke unserer Welt. Er hat uns dazu bestimmt, in Liebe, Gerechtigkeit und Frieden zu leben. Wir glauben, daß er seiner Schöpfung treu bleibt und seine Verheißungen erfüllt.

In Jesus Christus hat er die Welt mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Christus nimmt uns in der Kraft seiner Auferstehung mit auf seinen Weg, macht uns zu Boten seiner Wahrheit und läßt uns teilnehmen am unvergänglichen Leben. In der Hoffnung auf sein Kommen haben wir Zukunft.

Im Heiligen Geist läßt er uns seine Liebe erfahren, durch die wir auch untereinander vereinigt und zur Vollendung geführt werden. Der Geist Gottes befähigt uns zu einem Leben in Hoffnung, selbst wenn wir verzagen möchten.

2.

Wir alle müssen aufs neue von dieser gemeinsamen Hoffnung durchdrungen werden. Denn

unsere Glaubwürdigkeit als Zeugen dieser Hoffnung ist heute auf eine unerbittliche Probe gestellt angesichts unserer fortdauernden Spaltungen, angesichts der akuten Bedrohung von Leben und Frieden in der Welt und angesichts der Ausbreitung von Angst und Resignation.

Als wir uns hier in Loggunkloster an den 1600. Jahrestag des uns allen gemeinsamen Glaubensbekenntnisses des zweiten ökumenischen Konzils von Konstantinopel erinnern, haben wir unsere Trennung besonders am Tisch des Herrn als einen schmerzhaften Widerspruch dazu empfunden. Wir bekennen uns in Demut vor Gott und voreinander mitschuldig, daß zwischen unserem Bekenntnis zur Einheit und unserem Vermögen, in der Einheit zu leben, noch immer eine große Kluft liegt.

Die Welt ist von vielen tiefen Ungerechtigkeiten geprägt, die Ausdruck der Sünde sind und gefährliche Konflikte auslösen. Hunger und Elend von Millionen Menschen vor allem in der Dritten Welt stehen in einem unerträglichen Gegensatz zu dem Wohlstand europäischer Länder. Auch auf unserem Kontinent bestehen die Gegensätze unvermindert fort. Es werden immer neue Waffensysteme von unvorstellbarer Vernichtungskraft aufgestellt. Es darf uns keine Ruhe lassen, daß die Welt und nicht zuletzt unser Kontinent zum Schauplatz und Ausgangspunkt eines alles zerstörenden Krieges werden kann und daß die internationale Zusammenarbeit zur Sicherung des Friedens ernsthaft gefährdet ist.

Diese Bedrohung, die Ungewißheiten der Zukunft und die Probleme der wachsenden Arbeitslosigkeit in einigen Ländern Europas erfüllen die Menschen mit Angst und verleiten zu Bitterkeit und Resignation. Entmutigung und Gleichgültigkeit breiten sich aus.

Die aus Irland kommenden Teilnehmer haben uns an der tiefen Not der dortigen Situation teilnehmen lassen, die in vielen Ländern so vielfach mißdeutet wird. Der Mut, den so viele irische Pastoren und Gemeindeglieder inmitten von Gewalttätigkeit in ihrem Eintreten für Frieden und Versöhnung in Wort und Tat beweisen, verdient unsere hohe Anerkennung. Mit ihnen fühlen wir uns in Festhalten an der christlichen Hoffnung aufs neue zur Solidarität und zum Gebet verpflichtet.

3.

In dieser Welt sind wir zur Hoffnung gegen alle Hoffnungslosigkeit berufen. Laßt uns diese Hoffnung gemeinsam bezeugen durch das zuversichtliche Gebet füreinander und für die Welt, durch das freimütige Bekenntnis zum Evangelium der Versöhnung und durch den selbstlosen Dienst für alle Menschen, besonders an den Benachteiligten, Unterdrückten und Schwachen. Als Kirchen haben wir den Auftrag, in der Kraft der Liebe Gottes immer aufs neue Brücken des Verstehens, des Vertrauens und der Hoffnung zu schlagen. Dadurch tragen wir dazu bei, Spaltungen zu überwinden und Gefahren zu mindern. Gerade die christlichen Kirchen haben die Aufgabe, mitten in einer Welt des Mißtrauens, der Vorurteile und der falschen Hoffnungen neue Zuversicht zu vermitteln.

4.

Die endgültige Erfüllung seiner Verheißungen wird Gott uns erst schenken, wenn er sein Reich aufrichtet. Doch sollen wir schon jetzt in der noch unvollkommenen Welt unsere Hoffnung auf Gottes Zukunft durch Taten der Gerechtigkeit, der Liebe und der Brüderlichkeit beweisen.

Dies gilt besonders gegenüber den konfessionellen und ethnischen Minderheiten, den ausländischen Arbeitern und sozialen Gruppen, die in Not sind.

Die jungen Menschen sollten in ihrem Verlangen nach einer besseren Welt unser Vertrauen und unser Verständnis finden, damit sie im Glauben an die Zukunft bestärkt werden.

Wenn Kirchen und Christen über Grenzen hinweg brüderlich miteinander umgehen, Freud und Leid teilen und bereit sind, ein einfaches Leben zu führen, wäre das für viele ein Hoffnungszeichen.

Als Kirchen und als Christen in Europa müssen wir uns für eine Friedensordnung in unserer Welt einsetzen, in der alle Menschen und Völker in Freiheit, Gerechtigkeit und gegenseitiger Achtung leben können.

Angesichts der drohenden Gefahren müssen sich die Kirchen in Europa dafür einsetzen, daß neues Vertrauen aufgebaut wird und die bestehenden Spannungen friedlich gelöst werden. Verhandlungen zwischen den Großmächten, die zu einem Ende des Rüstungswettlaufs auf allen Seiten führen, sind ein Gebot der Stunde.

5.

Im Bewußtsein dieser Verpflichtungen kehren wir am Ende unserer Zweiten Europäischen Ökumenischen Begegnung in unsere Kirchen in den verschiedenen Ländern Europas zurück, um unermüdlige und glaubwürdige Zeugen der Hoffnung zu sein. In Zusammenarbeit mit anderen wollen wir unseren Beitrag zur Einheit und zum Frieden in Europa und in der Welt leisten. Da wir wissen, daß unsere menschlichen Kräfte hierzu nicht ausreichen, müssen wir uns stets im Gebet und im Hören auf Gottes Wort für die Erneuerung unseres Lebens öffnen. Wir wissen uns darin getragen von dem Segenswunsch des Apostels Paulus:

"Der Gott der Hoffnung erfülle euch mit aller Freude und mit allem Frieden im Glauben, damit ihr reich werdet an Hoffnung in der Kraft des Heiligen Geistes"
(Römer 15, 13).

Manfred Stolpe, Anmerkungen zum Weg der evangelischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Gastvorlesung an der Theologischen Sektion der Humboldt-Universität
9. Dezember 1981 (1. Teil im Wortlaut)

(1.) Unsere evangelischen Landeskirchen haben in den letzten fünf Jahrzehnten die bisher größte Umwälzung ihrer Geschichte durchzustehen gehabt. Die Zerstörungen und Menschenverluste des Krieges, die seelischen Verheerungen durch den Faschismus, die Aus- und Zuwanderungen mehrerer Millionen Menschen, die einschneidenden sozialen Umwälzungen, die Trennung von der indirekten Teilhabe an der politischen Macht und der Verlust von mehr als der Hälfte des Mitgliederbestandes haben die äußerlichen Bedingungen kirchlicher Existenz radikal verändert.

Mit Dankbarkeit und Zuversicht können wir heute feststellen, daß in dieser gewaltigen Veränderung mit allen ihren massiven Versuchungen und existentiellen Gefährdungen die Suche nach der Wegweisung des Herrn im Vordergrund blieb! Diese vielfältige, häufig zerstrittene und selten handlungsfähige protestantische Kirche wurde keine Widerstandsorganisation, keine Auswanderungsgesellschaft, keine weltferne Fluchtburg und auch keine sozialistische Massenorganisation, sondern blieb in allen Irrungen und Ängsten und ohne daß es sich ganz rational erklären läßt, zuerst und zuletzt doch Kirche ihres Herrn Jesus Christus.

Und vielleicht waren es auch ihre sogenannten Schwächen, die den evangelischen Landeskirchen ihre Identität erhielten: Die Meinungspluralität, die die Auseinandersetzung üben hilft und doch beisammen bleiben läßt, die lutherische und kalvinistische Weltoffenheit, die eine Sensibilität für gesellschaftliche Entwicklungen schärfte, und die regionalisierte Verantwortungsvielfalt, bei der nur durch Überzeugung geleitet werden kann. Mit dem Erfahrungshintergrund des Kirchenkampfes haben sich diese evangelischen Kirchen in der Herausforderung profiliert und die Situ-

ation DDR als das ihnen gewiesene Arbeitsfeld angenommen.

Spätestens seit der Bischofskonferenz am 15. Februar 1968 im Kloster Lehnin und dann mit den Verlautbarungen der Bundessynoden in den Jahren 1970 bis 1973 hat sich eine auftragsorientierte Position deutlich durchgesetzt, die kurz gefaßt lautet:

- a) Gott weist uns neue Wege. Wir dürfen glauben, daß auch die sozialistische Gesellschaft unter der Verheißung Christi steht.
- b) Die Aufgabe wird anerkannt, den Sozialismus als Gestalt gerechteren Zusammenlebens zu verwirklichen. Wir haben konkrete Erwartungen an diese Gesellschaft, für die Menschen und für die Kirche.
- c) Christen sind zu konkreter Mitarbeit in der sozialistischen Gesellschaft gerufen, um in konstruktiver und freimütiger Solidarität das Beste für das Ganze zu suchen. Kirche im Sozialismus hilft dem einzelnen Christen und der Gemeinde den Weg in die Freiheit und Bindung des Glaubens zu finden.

(2.) Unsere Kirchen haben sich verändert. Vor einem halben Jahrhundert gehörten hier mehr als 90% der Bevölkerung einer evangelischen Landeskirche an. Fast alle Menschen wurden getauft, konfirmiert, kirchlich getraut und bestattet. 1981 sind weniger als die Hälfte der Bevölkerung Mitglieder einer evangelischen Landeskirche. Die Alterszusammensetzung dieser Kirchenmitglieder zeigt einen hohen Anteil älterer Jahrgänge. Die Zahl der Taufen beträgt etwa ein Viertel der Vergleichszahlen von 1950; die Zahl der Konfirmationen ein Fünftel und die Zahl der Trauungen ein Sechstel der Vergleichszahlen von 1950. Die Zahl der Gottesdienstbesucher beträgt die Hälfte des Vergleichsjahres und kirchliche Bestattungen sind in diesem Zeitraum um mehr als ein Drittel weniger geworden. Das sind keine amtlichen Zahlen, sondern Mittelwerte, Hochrechnungen oder Trendangaben anhand einiger Statistiken. Sie machen deutlich, daß landesweit die evangelischen Kirchen die Quantität verloren haben. Das ist bekannt.

Weniger bekannt ist vielleicht, daß im gleichen Zeitraum das Opferaufkommen der Kirchen sich verdreifacht hat und das Kirchensteuer-pro-Kopf-Aufkommen sich verdoppelt hat. Die Zahl der Abendmahlsteilnehmer ist gestiegen. Besondere Gottesdienstformen, z.B. für Familien, Jugendliche oder mit kirchenmusikalischer Verkündigung, nehmen zu und erleben wachsende Besucherzahlen. Neue Formen der Gemeindegarbeit haben sich entwickelt und nehmen zahlenmäßig zu z.B. die Rüstzeitarbeit als Form gemeinsamen Lebens, der Meditation, des Gebetes und Gemeindegeminare, in denen gemeinsam über christliches Leben nachgedacht wird. Weniger geben mehr und nehmen intensiver am Leben der Gemeinde teil. Untersuchungen haben ergeben, daß es einen direkten Bezug zwischen Größe und Intensität gibt. In volkshkirchlichen Bereichen gibt es weniger Bereitschaft zu neuen Arbeitsformen. In kleiner gewordenen Gemeinden ist die Bereitschaft zum Einsatz des Einzelnen leichter zu wecken. Zusammengehörigkeitsgefühl und Hilfsbereitschaft nehmen zu. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit, das Zeugnis vorzuleben, kann geweckt werden. Viele solcher Gemeinden üben eine deutliche Anziehungskraft aus.

Weithin ist dieser große Umbruch noch nicht verarbeitet. Nicht selten bewirkt der Verlust der großen Zahlen bei denen, die noch frühere Quantitäten erlebten, eine tiefe Resignation oder auch Verbitterung. Das ist nur zu verständlich. Aber wir sind endgültig in neue Verhältnisse geführt! Die Sicherheiten und Bequemlichkeiten einer Kirche, der fast die ganze Bevölkerung angehört, sind vorbei. Nicht Gottes Botschaft ist schlechter oder weniger nötig geworden, aber die Formen und Möglichkeiten ihrer Verbreitung haben sich verändert. Die evangelische Freiwilligkeitskirche hat große Chancen. Sie liegen in der Offenheit und Gesprächsbereitschaft, der Vielfalt des Angebotes, den unterschiedlichen Frömmigkeitsformen. Innerhalb einer Kirche ist eine große Angebotsbreite gegeben, kann in verschiedener Weise angesprochen und eingeladen werden. Unsere Gefahr ist es dagegen, daß wir dem Monolog oft den Vorrang lassen, daß emotionales Glaubenserleben zu wenig erfahren und die Bedeutung äußerer und gestaltender Elemente häufig unterschätzt wird.

Die evangelischen Landeskirchen in der DDR haben die Chance, im Verlust der Quantität eine neue Qualität zu gewinnen. Vielleicht wird es uns geschenkt, eine neue Spiritualität zu gewinnen! Wir haben uns darauf einzurichten, daß wir in den neunziger Jahren die Gnade erfahren könnten, in einem Lande zu leben, in dem sich schon 25 Prozent der Bevölkerung namentlich, mit ihrem Geldopfer und mit ihrer Teilnahme am Gemeindeleben zu ihrer Kirche stellen. Wir haben uns auch darauf einzurichten, daß das Volk Gottes in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur nach unseren Mitgliederlisten zu zählen ist, sondern auch eine Vielzahl stiller Teilhaber umfaßt! Die Mehrzahl der Menschen dieser Gesellschaft aber hat mit der Kirche nichts zu tun. Was haben wir denen zu sagen? Wie können wir ihnen heute den harten Kern unseres Anliegens verständlich machen? Albrecht Schönherr forderte in seinem letzten Vortrag als Vorsitzender der Leitung des Kirchenbundes, biblisch fundierte, bündige Antwort zu finden, die nicht einfach wiederholt, was die Väter gesagt haben, sondern diese Überlieferung mitten in das heute gelebte Leben hinein stellt. Wir müssen auf allen Ebenen versuchen, Katechismusartige Glaubensformulierungen zu finden, die den einzelnen Christen befähigen, Zeuge zu sein.

Die Botschaft von Jesus Christus muß bei den Christen und der Kirche erfahren und erlebt werden können. Christen und Kirchen werden dabei auch nach ihrem Handeln gefragt. Nur was wir selber leben, wird auch Gehör finden können. Der Wert christlichen Glaubens wird heute von vielen Außenstehenden auch an seiner Auswirkung auf das Handeln der Christen und der Kirche gemessen.

Werner Krusche faßte diese Aufgabe kürzlich so zusammen:

"Ich wünsche und erbitte es uns, daß wir miteinander ein Stück weiterkommen in der Erkenntnis dessen, was Gott heute von uns will, und in der Gewißheit darüber, daß er uns hierzulande braucht. Wenn Gottes JA allen Menschen gilt, müssen wir einander helfen, dieses wunderbare JA denen zuzubringen und zuzuleben, denen es ebenso gilt wie uns".

INHALTSVERZEICHNIS:

- 48) Kirchengesetz vom 8. November 1981 betreffend die Eingliederung von Kirchengemeinden aus dem Konsistorialbezirk Ilfeld in die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.
- 49) Kirchengesetz vom 8. November 1981 über die Einrichtung der Kirchengemeinde Rostock-Groß Klein
- 50) Geschäftsordnung der Kirchenleitung
- 51) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- 52) Bekanntmachung zum Sammelvertrag für die Feuerpflichtversicherung
- 53) Gustav-Adolf-Werk
- 54-55) Veränderungen in Kirchengemeinden

Personalien

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Botschaft der Zweiten Europäischen Ökumenischen Begegnung 1981 in Løgumkloster, Dänemark

Manfred Stolpe, Anmerkungen zum Weg der evangelischen Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik